

27. Satzungsnachtrag

Art. 1

Ausgleichsordnung

§ 2 Aufwendige Leistungsfälle

- (2) Als aufwendiger Leistungsfall eines Versicherten gilt die Summe der Leistungsaufwendungen der Kontenarten 460 und 468 (Krankenhausfälle), der Kontenarten 430, 431, 434, 435, 436, 437 und 438 (Arznei- und Verbandmittel), der mit deutschem Recht vergleichbarer Krankenhausbehandlung/Arzneimittelversorgung im Ausland für die Behandlung eines Versicherten, sowie der Aufwendungen der Intensivpflege der Konten 5633 bis 5638, unabhängig von der Krankheit, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres mindestens 200.000,- Euro beträgt.

Art. 2 In-Kraft-Treten

Art. 1 tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft, sobald sie durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales genehmigt und anschließend bekannt gemacht worden sind.

Der vorstehende Beschluss wurde vom Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORTHWEST in schriftlicher Beschlussfassung am 22. April 2021 gefasst.

Essen, den 23. April 2021

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

Ludger Hamers



Datum: 2.. Juni 2021

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

BKK-Landesverband NORDWEST
Hatzper Str. 36

45149 Essen

Aktenzeichen

92.16.09-02-000002/2021-0005016

bei Antwort bitte angeben

Dr. Philipp Hürtgen

Telefon 0211 855-4746

Aufsicht.NRW@mags.nrw.de

Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 01.07.2010

Genehmigung 27. Nachtrag

Ihr Schreiben vom 12.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 12.05.2021, welches uns per E-Mail vom selben Tage zugeleitet wurde, beantragen Sie die Genehmigung des 27. Nachtrages zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST vom 01.07.2010 in der Fassung vom 22.04.2021 (im Folgenden auch: Nachtrag). Hierzu ergeht folgender

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Bescheid:

Der 27. Nachtrag in der Fassung vom 22.04.2021 zur Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung vom 01.07.2010, wird nach § 210 Abs. 1 S. 2 SGB V genehmigt.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Begründung:

Der Nachtrag enthält eine Ergänzung der Ausgleichsordnung, die Teil der Satzung ist.

Der Verwaltungsrat des BKK-Landesverbandes NORDWEST hat den Nachtrag im Umlaufverfahren beschlossen.

Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren war angesichts der nach wie vor andauernden Corona-Pandemie sowohl nach § 64 Abs. 3a SGB IV auf den nur wegen eines Redaktionsversehens nicht verwiesen wird, als auch nach § 64 Abs. 3 S. 2 SGB IV i.V.m. § 279 Abs. 8 SGB V i.V.m. § 8 Abs. 8 der Satzung des BKK-Landesverbandes NORDWEST in der Fassung des 23. Nachtrages vom 7.10.2020 zulässig. Zudem war der Beschluss nach seinem Gegenstand einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren zugänglich (vgl. zu diesem Erfordernis: Krauskopf/Stäbler, 110. EL März 2021, SGB IV § 64 Rn. 16).

Bei der Genehmigung der Satzung wird mangels anderer Anhaltspunkte davon ausgegangen, dass der Beschluss des Verwaltungsrates über die Satzung auch im Übrigen ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Im Übrigen wird von einer Begründung des Bescheids nach § 35 Abs. 2 Nr. 1. 1. Fall SGB X abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Philipp Hürtgen